

Übung im Strafrecht für Vorgerückte

Ferienhausarbeit

Sachverhalt

F ist als Angestellte in der Vertriebsabteilung der A AG tätig, wo sie vor allem Kunden auf Messen betreut und Verträge anbahnt und abwickelt. Der Abschluss von Verträgen mit Kunden ist zwar grundsätzlich ihrem Vorgesetzten V vorbehalten, bis vor Kurzem hat F allerdings regelmäßig auf Weisung von V im Namen und auf Rechnung der A AG bei der C GmbH Amazon-Gutscheine bestellt. Diese Gutscheine werden von der C GmbH im Auftrag der Firma Amazon entweder in Papierform oder als pdf-Dokument ausgestellt und sind mit einem Gutschein-Code versehen, der beim Einkauf auf der Internetseite der Firma Amazon eingegeben werden muss, um den Gutschein einzulösen. Bei der A AG wurden die Gutscheine dazu verwendet, unzufriedenen Kunden der A AG eine kleine Wiedergutmachung für erlittenen Ärger anbieten zu können. Diese Praxis wurde kürzlich eingestellt, ohne dies aber der C GmbH mitzuteilen.

F ist mit ihrer beruflichen Situation sehr unzufrieden und sinnt auf Möglichkeiten, ihr Gehalt für die nächsten Jahre auf Kosten der A AG aufzubessern. Dabei kommt sie auf die Idee, die Gutscheine zu ihrem eigenen Vorteil zu verwenden, indem sie diese einfach weiterhin im Namen der A AG bei der C GmbH bestellt. Um diese Idee sogleich in die Tat umzusetzen, schreibt sie - wie bei früheren Bestellungen auch - eine E-Mail an die C GmbH und bestellt dort im Namen und auf Rechnung der A AG zwei Amazon-Gutscheine über jeweils € 500,-. Einer der beiden Gutscheine nebst Rechnung soll in Papierform per Post verschickt werden, der andere nebst Rechnung als pdf-Dokument per E-Mail.

Als F am nächsten Morgen ins Büro kommt, sind beide Gutscheine bereits eingetroffen. Den Gutschein in Papierform, der an die A AG zu Händen der F adressiert ist, entnimmt F aus dem Briefumschlag, steckt ihn in ihre Handtasche und geht damit nach der Arbeit nach Hause. Die E-Mail der C GmbH, an die der andere Gutschein als pdf-Dokument angehängt ist, leitet sich F einfach an ihre private E-Mail-Adresse weiter. Als F am Abend nach Hause kommt, erzählt sie ihrem Ehemann M stolz und in allen Einzelheiten von ihrer Aktion und übergibt dem M einen von ihr erstellten Ausdruck des als pdf-Dokument versandten Gutscheins. Mithilfe des Gutschein-Codes löst M den Gutschein über sein Benutzerkonto bei Amazon ein und bestellt sich einen Laptop. Den Papiergutschein löst die F über ihr Benutzerkonto bei Amazon ein und bestellt als Geschenk für M ein neues Handy, das direkt an den M geliefert werden soll.

Am nächsten Morgen „kümmert“ sich F um die beiden an die A AG adressierten Rechnungen der C GmbH. Die Rechnung in Papierform bearbeitet F, indem sie eine Fotokopie der Rechnung erstellt, in welche sie zuvor ausgeschnittene Textfragmente hineinkopiert, so dass in der Rechnung nichts mehr auf die Gutscheinbestellung

hinweist. Da entsprechende Rechnungen für die Buchhaltung von V genehmigt werden müssen, setzt F einen handschriftlichen Buchungsvermerk auf die so kopierte Rechnung, den sie mit dem Zusatz „In Ordnung!“ und der nachgemachten Unterschrift von V versieht. Die auf diese Weise ergänzte Rechnung leitet F zur Bezahlung an die Buchhaltung der A AG weiter. Die zuständige Buchhalterin B sieht die Rechnung mit dem Vermerk und hält die Rechnung damit für freigegeben. Aus diesem Grund veranlasst B die Überweisung des Rechnungsbetrags von € 500,- an die C GmbH.

Die als pdf-Dokument verschickte Rechnung bearbeitet F an ihrem Computer so, dass im Rechnungstext nichts mehr auf den Gutschein hinweist. Da F vor einiger Zeit zufällig das Zugangspasswort zu dem E-Mail-Account des V bei der A AG erfahren hat, loggt sie sich mit den Zugangsdaten des V in dessen Account ein und schreibt folgende E-Mail an B:

„Die angehängte Rechnung erhalten Sie mit der Bitte um Bezahlung. Mit freundlichen Grüßen, V[Name voll ausgeschrieben]“

Als Anhang fügt F die von ihr bearbeitete Rechnung als pdf-Dokument bei. B hält damit auch diese Rechnung für freigegeben und überweist den Rechnungsbetrag von € 500,- an die C GmbH.

Einige Tage später werden die bei Amazon bestellten Waren - Laptop und Handy - per Post ausgeliefert und von M entgegen und in Benutzung genommen. Aus Freude über den kostengünstigen Einkauf feiern F und M am Abend gemeinsam auf dem örtlichen Weinfest und sprechen dabei ausgiebig dem Alkohol zu. Als F und M das Festgelände verlassen, um nach Hause zu gehen, werden sie auf den ihnen flüchtig bekannten X aufmerksam, der als Helfer bei einem der Feststände tätig ist und der einen etwas abseits gelegenen Getränke-Kühlwagen aufschließt und betritt.

Ohne vorherige Absprache mit dem M begibt sich die F in den Kühlwagen und entwendet vor den Augen des lautstark protestierenden X eine Flasche Sekt in der Absicht, sie anschließend - alleine oder mit Freunden - auszutrinken. Als F mit der Flasche aus dem Kühlwagen stürmt und wegrennt, nimmt X die Verfolgung auf, um der F die Flasche wieder abzunehmen.

Der M hat alles mitangesehen. Um X daran zu hindern, die F weiter zu verfolgen und ihr den Sekt wieder abzunehmen, stellt sich M dem X in den Weg, hält ihn fest und versetzt ihm einen wuchtigen Faustschlag in das Gesicht, wodurch der X zu Boden geht. Aufgrund dessen kann F mit der Flasche entkommen.

Kurz danach treffen sich M und F am Pkw des M wieder. Obwohl F erkannt hat, dass M wegen seines Alkoholkonsums nicht mehr fahrtüchtig ist, fragt F den M, ob dieser nach Hause fahren könne. M, der sich noch für fahrtüchtig hält, ist einverstanden. Auf dem Nachhauseweg verliert M in einer scharfen Linkskurve alkoholbedingt die Gewalt über das Fahrzeug, wodurch dieses ins Schleudern gerät. M kann mit viel Glück verhindern, dass das Fahrzeug eine Böschung hinunterstürzt; der Wagen kommt schließlich auf dem Seitenstreifen zum Stehen.

M hat nunmehr bemerkt, dass er nicht mehr fahrtüchtig ist. Dennoch fährt er nach einer kurzen Pause weiter. Kurz darauf gerät das Fahrzeug in eine allgemeine Verkehrskontrolle und wird von dem Polizeibeamten P angehalten. M wird (ohne dass P zuvor Ausfallerscheinungen bei M feststellen kann) aufgefordert, eine Atemalkoholprobe abzugeben. Diese ergibt 0,6 mg/l Atemalkoholkonzentration,

weshalb P den M auffordert, ihn zum Polizeirevier zu begleiten, wo dem M eine Blutprobe entnommen werden soll.

Auf dem Revier angekommen, vernimmt P die F als Zeugin, nachdem er sie zuvor ordnungsgemäß über ihre Rechte belehrt hat, und fertigt über die Vernehmung ein Protokoll, das F unterschreibt. In der Vernehmung beschreibt F auch, dass M das Fahrzeug zuvor fast die Böschung hinuntergestürzt hätte, „weil er zu besoffen war“. M weigert sich, eine Blutprobe abzugeben. P entschließt sich deshalb, mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen und kann den zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt S gegen 21:30 Uhr erreichen. Dieser ruft seinerseits sofort den zuständigen Bereitschaftsrichter R an, erklärt ihm die Sachlage und stellt den Antrag, die Entnahme einer Blutprobe richterlich anzuordnen. R teilt dem S allerdings mit, dass er ohne schriftliche Unterlagen über den Antrag nicht entscheiden könne. Mittlerweile ist es 21:45 Uhr und der für den Landgerichtsbezirk eingerichtete richterliche Bereitschaftsdienst endet um 22 Uhr. S geht davon aus, dass er die erforderlichen Unterlagen dem R nicht bis 22 Uhr vorlegen kann und ordnet deshalb gegenüber P die Entnahme einer Blutprobe selbst an. Die Blutentnahme wird daraufhin durch einen Arzt durchgeführt und ergibt eine Blutalkoholkonzentration (zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle) von 1,2 Promille.

Aufgabe 1:

Wie haben sich F und M strafbar gemacht?

(Anteil an der Gesamtbewertung: 70%)

Aufgabe 2:

Die Staatsanwaltschaft erhebt gegen M wegen der Trunkenheitsfahrt Anklage beim zuständigen Amtsgericht. Werden in der Hauptverhandlung die Beweise - unter Berücksichtigung der prozessualen Möglichkeiten aller Beteiligten - für eine Verurteilung ausreichen?

(Anteil an der Gesamtbewertung: 30%)

Bearbeitungshinweise:

Der Umfang des Gutachtens darf - einschließlich Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis - 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Dies entspricht ca. 30 DIN A4 Seiten (Schriftgröße 12 pt., Schriftart Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, in den Fußnoten Schriftgröße 10 pt. mit einfachem Zeilenabstand) mit 7 cm Korrekturrand links und jeweils 2 cm Rand rechts, oben und unten. Entscheidend ist die Anzahl der Zeichen.

Die Hausarbeit ist in gedruckter Form sowie als elektronische Datei im Word-Format einzureichen. Für die elektronische Version ist eine CD-ROM oder ein USB-Stick beizufügen. Der Datenträger wird mit der Hausarbeit zurückgegeben; für einen Verlust wird jedoch keine Haftung übernommen. Eine Abgabe per E-Mail ist nicht möglich.

Der Hausarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und dass die gedruckte Fassung und die beizufügende elektronische Datei identisch sind. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

Prüfungsanmeldung:

Für die Teilnahme an der Übung ist eine elektronische Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung wird für Studierende des 5. Fachsemesters (oder geringer) voraussichtlich über HISinOne erfolgen; für alle übrigen Studierenden erfolgt die Anmeldung hingegen weiterhin über LSF. Näheres hierzu wird zu einem späteren Zeitpunkt in den Semesterferien bekannt gegeben.

Studierende müssen sich sowohl für die Hausarbeit als auch für die 1. Klausur anmelden, wenn sie an der Übung insgesamt (und an den entsprechenden Prüfungen) teilnehmen möchten. Studierende, die allein an den Klausuren oder an der Hausarbeit teilnehmen möchten (was möglich ist), sollen sich – je nachdem was gewünscht ist – nur für die Hausarbeit bzw. die 1. Klausur anmelden. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Die Anmeldefrist für die Hausarbeit endet am Tag der ersten Übungsstunde, die in der ersten Semesterwoche (17.10. bis 21.10.2016 - der genaue Termin wird noch bekannt gegeben!) stattfinden wird.

Die Anmeldefrist für die 1. Klausur endet am 7.11.2016.

Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Übung für Anfänger II muss nicht mehr vorgelegt werden, da die Teilnahmeberechtigung elektronisch überprüft wird. Im Übrigen werden separate Teilnahme- und Leistungsnachweise nicht mehr ausgestellt.

Zu Beginn der Klausuren werden Einlasskontrollen durchgeführt. Die Teilnahme ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich.

Fragen zur Prüfungsanmeldung sowie zu den sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen beantwortet ausschließlich das Prüfungsamt.

Abgabe:

Zu Beginn der Übungsstunde in der ersten Semesterwoche (17.10. bis 21.10.2016 - der genaue Termin wird noch bekannt gegeben!) oder per Post an den Lehrstuhl Prof. Dr. Pawlik mit Poststempel vom Tag der ersten Übungsstunde. Maßgeblich für die Wahrung der Abgabefrist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers, auf dem die elektronische Version der Arbeit gespeichert ist. Eine persönliche Abgabe am Lehrstuhl ist zu den Öffnungszeiten des Instituts möglich.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass Remonstrationen nur bei Teilnahme an der Besprechung der Hausarbeit bzw. der Klausuren möglich sind. Die Teilnahme ist durch Unterschrift des Übungsleiters nachzuweisen.